



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26.08.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mennighüffen, Blatt 589,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Mennighüffen, Flur 36, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche, Lübbecker Straße 140, Größe: 717 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein teilweise unterkellertes, zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Garage und Windergarten mit ca. 24 m² Wohnfläche im Erdgeschoss und ca. 92m² im Obergeschoss des Haupthauses und ca. 99m² Wohnfläche im Obergeschoss und 67m² im Dachgeschoss des Anbaus. Die Ladenfläche beträgt ca. 65m², die Fläche des Lagerraum 37m². Das Ursprungsbaujahr des Haupthauses ist 1926; mehrere bauliche Erweiterungen fanden in den Jahren 1955, 1959, 1968, 1971 und 1989 statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

466.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.